

Dr. Ansgar Koreng
11. Dezember 2019
7. Termin

Internetrecht

Gliederung



Dieser Termin:
Grundlagen

- Das Internet als Kommunikationsraum
 - Grundrechtliche Aspekte
 - Äußerungsrecht
 - Wortberichterstattung
 - Bildberichterstattung

Nächster Termin:
Besonderheiten

- Haftung für fremde Äußerungen
- Ansprüche Betroffener
- NetzDG & Hate Speech
- Online-Archive

Das Internet als Kommunikationsraum

Erfindung des Internet ist für die Menschheit ähnlich bedeutsam, wie der Wandel von der Handschriftenkultur zum Buchdruck (so der Gesetzgeber: BT-Drs. 13/7385, S. 16)



Fundamentaler Medienwandel:

- „Pressefreiheit ist die Freiheit von zweihundert reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten“ (Sethe, Der Spiegel Nr. 19 v. 5.5.1965, S. 17 [18]).
- Das hat sich mit dem Internet geändert: Massenkommunikation nicht mehr nur für, sondern auch durch die Masse (Gersdorf) – Kultureller Wandel folgt dem technischen Wandel.

Grundrechtliche Aspekte

- Fraglich, welchem Grundrecht Massenkommunikation im Internet unterfällt:
 - Rundfunkfreiheit?
 - Pressefreiheit?
 - „Internetfreiheit“?
 - Allgemeine Medienfreiheit?
- Bislam nicht geklärt, womöglich wird man im Einzelfall differenzieren müssen.

Grundrechtliche Aspekte

Für äusserungsrechtliche Sachverhalte letztlich nicht erheblich, weil sich die inhaltliche Zulässigkeit einer Äußerung immer nach der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) richtet.



Bedeutsam kann die Frage dann werden, wenn es um Sachverhalte geht, die das Medium als solches betreffen (Rahmenbedingungen der Regulierung etc.).

Äußerungsrecht

Spielt immer dort eine Rolle, wo sich jemand über einen anderen (öffentlich) äußert.

Teilbereich des Presserechts, aber auch des Internetrechts, da auch das Internet (massen-)mediale Funktionen übernommen hat.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (...)“
– Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Wortberichterstattung:

Sprachliche Äußerungen über eine Person (Texte/gesprochenes Wort).

Anspruchsgrundlagen i.d.R. (§ 1004 i.V.m.) § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG (allg. Persönlichkeitsrecht).

Bildberichterstattung:

Bilder einer Person.

Geregelt in §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG).

„Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis“ (BVerfGE 119, 1 – „Esra“)

Der Betroffene muss objektiv außerhalb des engsten Familien- und Freundeskreises erkennbar sein (LG Oldenburg AfP 1985, S. 299 [300]; Soehring/Hoene, Presserecht, § 13, Tz. 37).

Beweislast beim Betroffenen (Soehring/Hoene, Presserecht, § 13, Tz. 38).

Bildberichterstattung: Erkennbarkeit trotz Verpixelung, wenn die charakteristischen Merkmale des Gesichts sichtbar sind und der Betroffene so objektiv für außerhalb des engsten Familien- und Freundeskreis stehende Personen identifizierbar ist (Kammergericht MMR 2012, 258, 258).

Erkennbarkeit

Erkennbarkeit ergibt sich
gewöhnlich aus der Abbildung der
Gesichtszüge.

Auch ausreichend, wenn der
Betroffene durch besondere
Merkmale erkennbar ist oder durch
den beigegebenen Text.

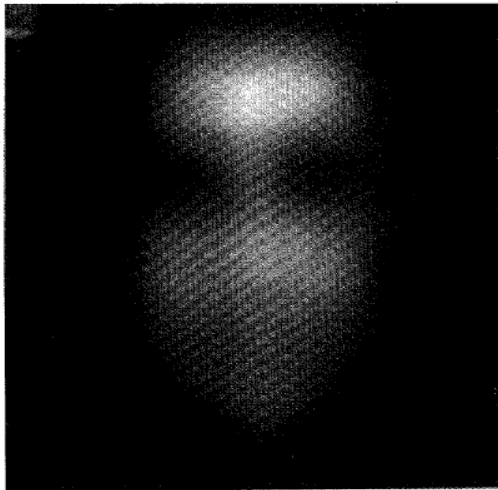
Nicht notwendig ist, dass der
Abgebildete tatsächlich von
bestimmten Personen erkannt
wurde, es reicht der „begründete
Anlass zu der Befürchtung hat, er
könnte identifiziert werden.“ (z.B.
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19. Januar
2006, Az. 2-03 O 468/05).

Erkennbarkeit

Erkennbarkeit

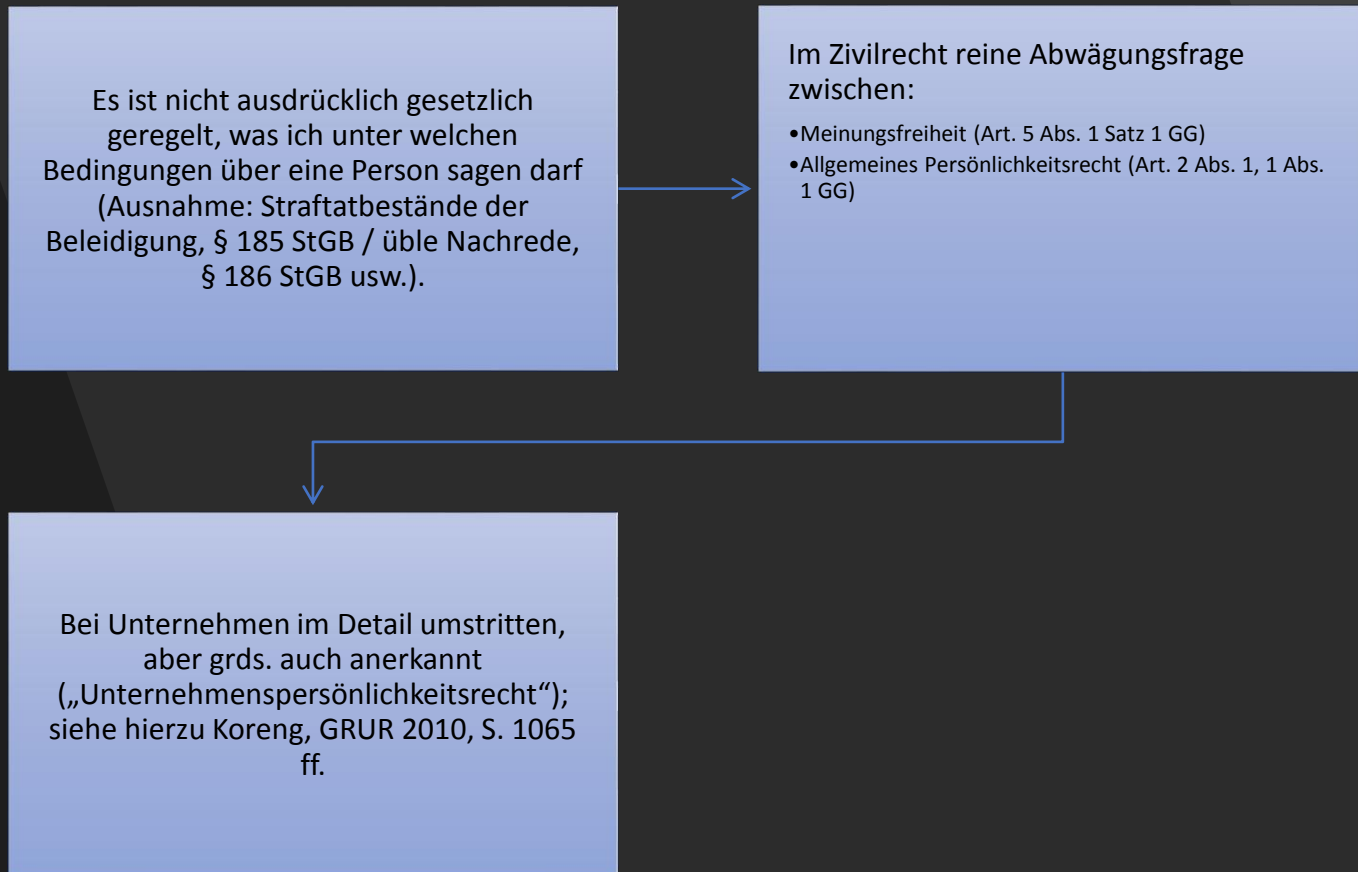
- 2) die im Folgenden wiedergegebenen, in dem -Magazin-Beitrag
eingebildeten
Bildnisse des Klägers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie in dem
Beitrag „
“ geschehen:

a)



Aus dem Tenor des
Urteils des LG Berlin
vom 9. August 2012,
Az. 27 O 268/12.

Wortberichterstattung



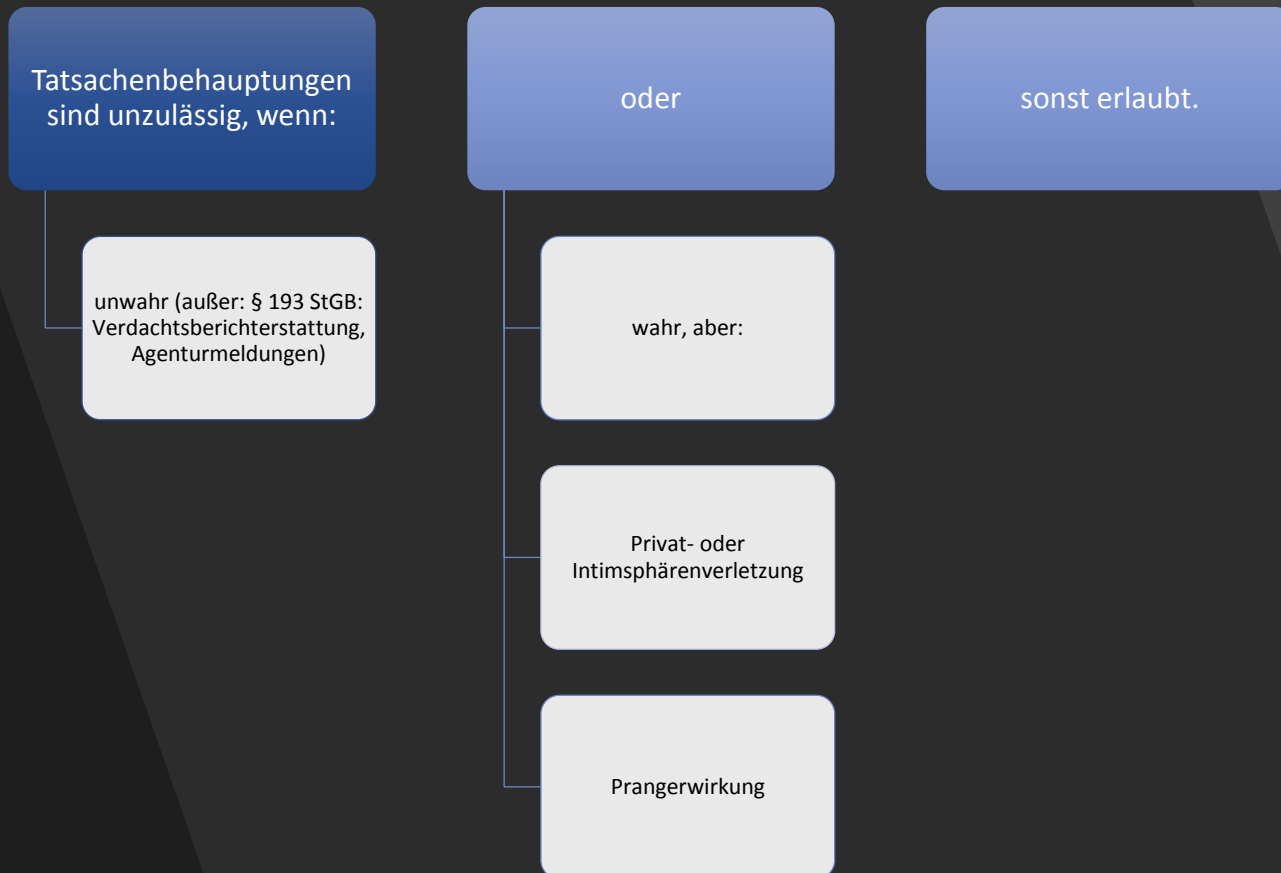
Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts durch Betrachtung der Äußerung im Kontext unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs aus Sicht des unvoreingenommenen Durchschnittslesers (BGH NJW 2009, 3580).

Dann Prüfung, „ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen“ (BGH NJW 2005, 279).

Nur Äußerungen, die beweisbar sind, sind Tatsachenbehauptungen (auch: „innere“ Tatsachen!).

Wortberichterstattung

Wortberichterstattung



Tatsachenbehauptung ist eine Behauptung, deren Wahrheit oder Unwahrheit (theoretisch) bewiesen werden kann.

Beispiel: „X hat Y geschlagen.“

Kann durch Aussage von X oder Y als wahr oder unwahr bewiesen werden.

Beispiel: „X will im nächsten Jahr eine Fernsehsendung moderieren.“

Sogenannte „innere Tatsache“: Kann durch Aussage von X als wahr oder falsch bewiesen werden.

Tatsachenbehauptungen

Meinungsäußerung ist eine wertende Äußerung, die nicht nach den Maßstäben von „wahr“ oder „falsch“ bewiesen werden kann.

Beispiel: „Der Herr X ist der schlechteste Fernsehmoderator aller Zeiten.“

Ist eine Geschmacksfrage, kann also nicht bewiesen werden.

Problematisch: Äußerungen, bei denen sich Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung vermischen.

Beispiel: „Nachdem ich den X auf einer Nazi-Demo mit einer NPD-Fahne in der Hand gesehen habe, gehe ich davon aus, dass er ein Nazi ist.“

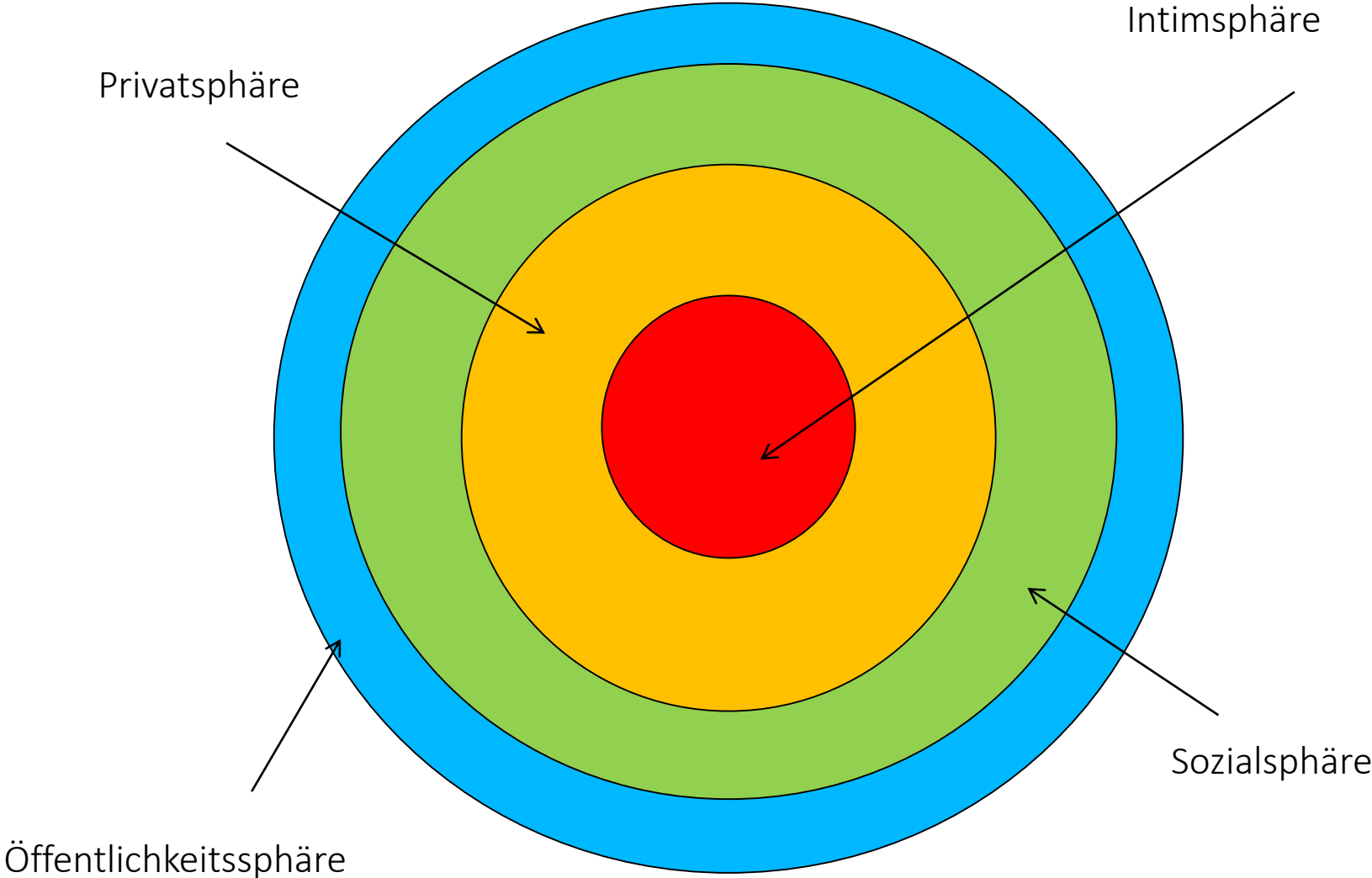
Die Äußerung hat teilweise tatsächlichen, teilweise wertenden Charakter. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss sie dann insgesamt als Meinungsäußerung gelten.

Meinungsäußerungen

Grenzfälle

„Der Kaffee war zu heiß.“

Sphärentheorie



Intimsphäre

Die Intimsphäre definiert den engsten Bereich der Persönlichkeit des Menschen. (BVerfG AfP 2009, S. 365 [367]; BGH AfP 2012, S. 47 [48]).



Typischerweise:

- Krankheiten,
- Sexualität,
- Tagebücher etc.



Aber nicht per se: „Der Bereich der Sexualität gehört nicht zwangsläufig und in jedem Fall zu diesem Kernbereich.“ (BVerfG, Beschl. v. 10. Juni 2009, Az. 1 BvR 1107/09 für Sexualstraftaten).

Privatsphäre

- Privatsphäre umfasst „(...) sowohl in räumlicher als auch in thematischer Hinsicht den Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird; dies betrifft in thematischer Hinsicht Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als ‚privat‘ eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt (...)“ (BGH NJW 2012, 771, 772).

Sozialsphäre

- Sozialsphäre betrifft „(...) den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, so insbesondere das berufliche und politische Wirken des Individuums (...).“ (BGH NJW 2012, 771 772).

Beispiel: Trunkenheitsfahrt

Bekannte Schauspielerin fährt betrunken Auto und wird dabei erwischt.

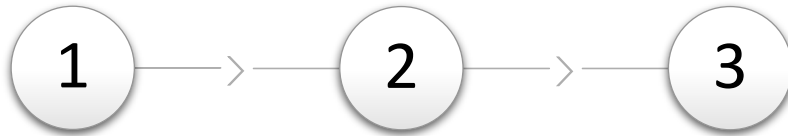
Landgericht Berlin: „Die Berichterstattung betrifft die Privatsphäre der Antragstellerin. Sie befand sich zwar im öffentlichen Straßenraum, als sie kontrolliert wurde, aber als Fahrerin in ihrem PKW in einem **räumlich geschützten Bereich**, zu dem die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat. Die Berichterstattung betrifft auch thematisch einen Bereich, der typischerweise als privat empfunden wird; es dürfte den meisten Menschen peinlich sein, wenn bekannt wird, dass sie unter dem Einfluss von zu viel Alkohol Auto gefahren sind.“

LG Berlin, Urt. v. 24. Oktober 2013, Az. 27 O 458/13.

Beispiel: Trunkenheitsfahrt

Kammergericht: „Entgegen den Ausführungen des Landgerichts betrifft der streitgegenständliche Bericht über ein wegen Trunkenheit am Steuer verhängtes Fahrverbot die Antragstellerin in ihrer Sozialsphäre. Ebenso wie Berichte über Straftaten oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren (...) betreffen auch Verfahren über Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr nicht die Privatsphäre, sondern die Sozialsphäre. Die Antragstellerin hat am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen und hierbei einen die Allgemeinheit jedenfalls abstrakt gefährdenden, nicht unerheblichen Verkehrsverstoß begangen. **Dass sie dabei in ihrem Kraftfahrzeug als einem räumlich geschützten Bereich gesessen hat, rechtfertigt keine Zuordnung zur Privatsphäre.**“

KG, Urt. v. 10. April 2014, Az. 10 U 185/13.



Politikerin veröffentlicht einen offenen Brief im Internet. Darunter setzt sie ihre eingescannte Unterschrift.

Unterschrift wird in ihren Wikipedia-Artikel eingestellt.

Sie macht Unterlassung geltend. Zweifelhaft:

- Wahre Tatsache
- Selbstöffnung (BGH NJW 2012, 767, 768)

Beispiel: Unterschrift

Beispiel: Pseudonym I

Medium macht öffentlich,
wie der bürgerliche Name
eines sonst nur unter
Pseudonym bekannten
Künstlers lautet.

Künstler mahnt ab und
beantragt einstweilige
Verfügung.

Im Rahmen von § 91a ZPO
legt das Gericht ihm die
Kosten des Verfahrens auf
(LG Hamburg, Beschl. v. 19.
Juni 2007, Az. 324 O 87/07).

Postmortales Persönlichkeitsrecht

01

Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) endet mit dem Tod.

02

Aber: Fortdauernder Schutz über die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

- Schützt nur gegen „grobe Entstellungen“.
- Kann nur von den nächsten Verwandten wahrgenommen werden.
- Verblasst mit der Zeit.
- Aber: Abwägungsfest. Beeinträchtigung = Verletzung.

03

BVerfGE 30, 173, 194 – „Mephisto“; BVerfG NJW 2001, 2957, 2959 – „Kaisen“.

Beispiel: Nazi-Vergangenheit

Professor möchte Hinweise auf die Nazi-Vergangenheit und frühere Verurteilungen seines verstorbenen Vaters entfernen lassen.

Hinweis darauf, dass Verurteilung des Vaters post mortem aufgehoben wurde, war nicht enthalten.

Postmortales Persönlichkeitsrecht schützt nur vor groben Entstellungen. Hier Unvollständigkeit, aber keine grobe Entstellung (OLG Bamberg, Az. 8 U 160/12).

Beispiel: Pseudonym II

Eltern eines verstorbenen Hackers erwirken eine einstweilige Verfügung beim AG Charlottenburg, mit der die Abschaltung von wikipedia.de (Weiterleitung auf de.wikipedia.org) verfügt wird.

Grund ist, dass im Wikipedia-Artikel der bürgerliche Name des Verstorbenen genannt wird.

Wird aus Rechtsgründen wieder aufgehoben: Nennung des Namens verletzt nicht das postmortale Persönlichkeitsrecht.

Meinungsäußerungen

Alles erlaubt bis zur Schmähkritik: „wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll“ (BGH NJW 2009, S. 1872).

Wer in der Öffentlichkeit steht, muss sich mehr gefallen lassen (BGH GRUR 1995, S. 270 [274]).

Bei der Annahme von Schmähkritik ist Zurückhaltung geboten (BVerfGE 93, 266 [294]). Maßgeblich: Sachbezug der Äußerung.

Instruktiv: BVerfG NJW 2009, 749 – „Dummschwätzer“.

Verdeckte Äußerungen

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung kann auch in einer verdeckten Äußerung („zwischen den Zeilen“) liegen.

Dafür gilt, dass „bei der Annahme [...] verdeckter Aussagen eine besondere Zurückhaltung geboten ist. Eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage des Autors muss die Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legen.“

(BVerfG, NJW 2004, S. 1942; BGHZ 78, 9 [14 f.]).

Verdachtsberichterstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen darf auch darüber berichtet werden, dass jemand im Verdacht steht, etwas getan oder nicht getan zu haben.

Sind diese Grundsätze eingehalten, ist die Äußerung unabhängig davon, ob sie sich im Nachhinein als wahr oder unwahr herausstellt, nicht rechtswidrig (analog § 193 StGB).

Denn die Meinungsfreiheit schützt nicht nur erwiesenermaßen wahre Behauptungen, sondern auch solche, die nicht bewusst unwahr sind (vgl. u.a. BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2006, Az. 1 BvR 152/01, Rn. 29 m.w.N.).

Voraussetzung ist, dass die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt eingehalten worden sind.

Verdachtsberichterstattung

- Voraussetzungen Verdachtsberichterstattung:
 - ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen
 - keine Vorverurteilung des Betroffenen, es darf also nicht der unzutreffende Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Auch entlastende Umstände müssen genannt werden.
 - Es muss eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt und wiedergegeben werden.
 - Es muss sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.
- (Zusammenfassend BGHZ 143, 199 = NJW 2000, S. 1036 m.w.N.).

Bildberichterstattung

Ist im Gegensatz zur
Wortberichterstattung
geregelt.

§ 22 KUG: „Bildnisse dürfen
nur mit Einwilligung des
Abgebildeten verbreitet oder
öffentlich zur Schau gestellt
werden.“

Praktisch wichtigste
Ausnahme nach § 23 KUG für
„Bildnisse aus dem Bereiche
der Zeitgeschichte“

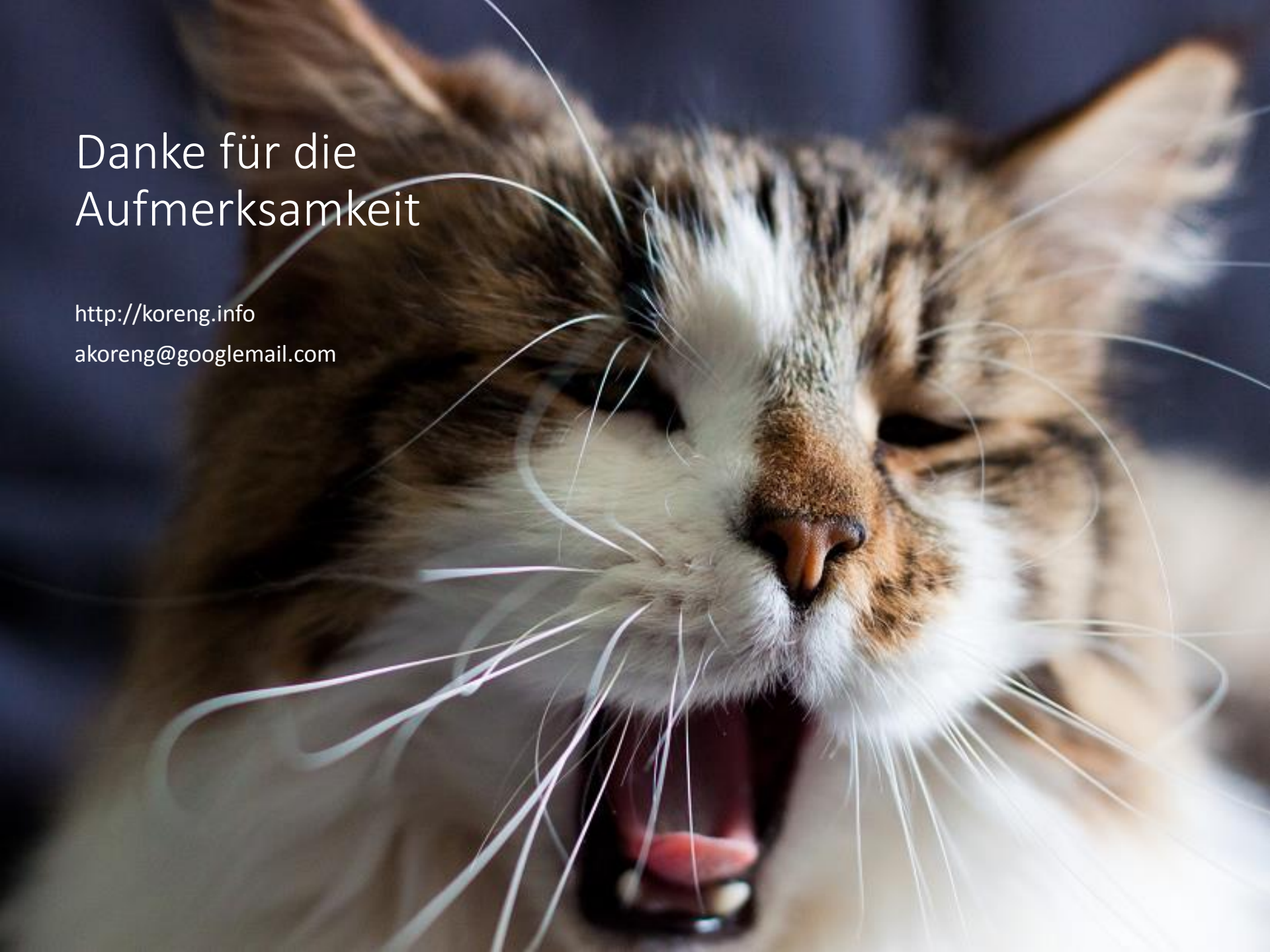
Bereich der Zeitgeschichte

Wann ein Bild aus dem Bereich der „Zeitgeschichte“ stammt, ist eine Frage, die wiederum nur nach einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht beantwortet werden kann.

Das hängt vor allem vom öffentlichen Informationsinteresse ab:

(BGH, Urt. v. 22. November 2011, Az. VI ZR 26/11, Rn. 24 ff. – Juris).

„Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen (...).“



Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info>

akoreng@googlemail.com